



Nutzungs- und Gebührenordnung für die Überlassung des Parktheaters Bensheim

Aufgrund der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBI. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBI. I S. 757) und des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBI. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBI. I S. 72) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim in ihrer Sitzung am 18.12.2008 für das Parktheater Bensheim folgende Nutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Räume des Parktheaters Bensheim werden gegen Entrichtung der festgesetzten Nutzungsgebühr für Veranstaltungen bereitgestellt. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- (2) Diese Nutzungs- und Gebührenordnung ist ebenso wie die Hausordnung Bestandteil und Vertragsinhalt einer jeden Nutzungsvereinbarung.
- (3) Die Gebühr setzt sich aus der Grundgebühr und den Nebenkosten zusammen.

§ 2

1. Gebühren

a) Gewerbliche Veranstaltungen:

Gewerblich im Sinne dieser Nutzungs- und Gebührenordnung sind alle Veranstaltungen, bei denen eine Gewinnerzielung für nicht gemeinnützige Zwecke angestrebt wird.

Grundgebühr: 600,-€

Die Grundgebühr ist festgesetzt für eine Nutzungsdauer von 9 Stunden. Pro Verlängerungsstunde wird ein 10 %-iger Aufschlag auf die Grundgebühr berechnet.

Nebenkosten:

- Für Reinigung, Heizung, Strom, Benutzung der Veranstaltungstechnik

500,-€

- Städtischer Veranstaltungstechniker

450,-€

- Brandsicherheitsdienst gemäß aktueller Feuerwehr-Gebührensatzung (Dieser Betrag wird als durchlaufender Posten an die Feuerwehr weitergeleitet.)







- Gebühr für die Benutzung des Flügels

200,-€

Ortsansässigen kommerziellen Veranstaltern kann ein Rabatt bis zu 30 % auf die Grundgebühr eingeräumt werden. Bei mehr als 5 Veranstaltungen pro Jahr 40 %.

b) Veranstaltungen von Vereinen und Jugendverbänden, Schulveranstaltungen, Veranstaltungen mit gemeinnützigen Zwecken, Veranstaltungen von ortsansässigen Initiativen und Betrieben mit ideeller Zielsetzung (maximal 2 Veranstaltungen pro Veranstalter im Jahr ohne Grundgebühr)

Grundgebühr: 0.-€

Nebenkosten:

- Für Reinigung, Heizung, Strom, Benutzung der Veranstaltungstechnik

500,-€

- Städtischer Veranstaltungstechniker

0.-€

- Brandsicherheitsdienst gemäß der aktuellen Feuerwehr-Gebührensatzung (Dieser Betrag wird als durchlaufender Posten an die Feuerwehr weitergleitet)
- Für die Benutzung des Flügels

200,-€

Für 1 a.) und 1 b.)

Aus der Grundgebühr und den Nebenkosten kann mit der Stadt Bensheim ein Pauschalbetrag vereinbart werden.

Des weiteren kann die Stadt Bensheim bei Veranstaltungen, die in erhöhtem Maße Aufwendungen und Belastungen erfordern, eine erhöhte Gebühr festsetzen.

Eine außerordentliche und über das gewöhnliche Maß hinausgehende Verschmutzung des Parktheaters sowie eventuelle Beschädigungen an den Einrichtungen des Hauses werden von der Stadt Bensheim auf Kosten des Nutzers beseitigt.







2. Wiederholungsveranstaltungen

Wird eine Veranstaltung vom gleichen Nutzer am selben Tag wiederholt, so beträgt die Gebühr für die zweite und jede weitere Veranstaltung bei

- gewerblicher Nutzung: 40 % der Gesamtgebühr

- Vereinen, Schulen etc.: 100,- € zzgl. Brandsicherheitsdienst gemäß aktueller Feuerwehr-Gebührensatzung

3. Proben

In der Zahlung der Gebühr (Grundgebühr und Nebenkosten) ist die Benutzung des Bühnenbereiches des Parktheaters für eine Probe bis zu 6 Stunden eingeschlossen.

Falls eine Veranstaltung mehrere Male durchgeführt wird, stehen für diese Veranstaltung maximal 2 Probetermine zur Verfügung. Zusätzliche Probetermine werden gesondert berechnet.

Für jede weitere Probe wird nach der in Abs. 1 unter a.) und b.) festgesetzten Gesamtgebühr wie folgt berechnet.

von 08.00 bis 17.00 Uhr 25%

ab 17.00 Uhr

sowie an Wochenenden und Feiertagen 50 %

4. Ausstellungen im Gertrud-Eysoldt-Foyer

- a) Für Ausstellungen wird das Foyer für einen Pauschalbetrag von 150,- € zur Verfügung gestellt.
- b) Die Versicherungskosten der Exponate übernimmt der Aussteller. Die Exponate können über die Stadt Bensheim beim Versicherungsverband für Städte und Gemeinden versichert werden.

5. Veranstaltungen im Getrud-Eysoldt-Foyer

Für die Nutzung des oberen Foyers für kulturelle Veranstaltungen wird ein Pauschalbetrag von

200,-€

erhoben.

Durch das Kulturbüro kann in begründeten Fällen die zu zahlende Nutzungsgebühr ermäßigt, bzw. erlassen werden.





§ 3

- (1) Die Aufführungsrechte für Veranstaltungen sind von dem jeweiligen Nutzer zu erwerben (z. B. GEMA, Wort, Theaterverlage etc.)
- (2) Der Nutzer übernimmt die aus der Veranstaltung resultierenden Sozialabgaben (Künstlersozialabgabe, Altersversorgungsabgabe).
- (3) Der Nutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung, die auch die Freistellungsansprüche abdeckt, nachzuweisen.

§ 4

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit Vertragsabschluss.
- (2) Der Nutzer hat auf Verlangen Vorschüsse zu leisten.
- (3) Bei Stornierung sind folgende Gebühren zu entrichten:

bis 6 Monate vor der Veranstaltung	kostenlos
bis 30 Tage vor der Veranstaltung	25 %
bis 14 Tage vor der Veranstaltung	50 %
bis einschließlich zum Veranstaltungstag	100 %

der Gebühren zuzüglich ggfs. Brandsicherheitsdienst.

§ 5

Im ganzen Haus gilt Rauchverbot.

§ 6

Diese Nutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 27.01.2000 außer Kraft.

Bensheim, den 18.12.2008

Der Magistrat der Stadt Bensheim

Herrmann, Bürgermeister





I. Grundsatzung

beschlossen am 18.12.2008 veröffentlicht am 27.12.2008 in Kraft getreten am 28.12.2008

II. Nachträge

1. Nachtrag beschlossen am 24.07.2014 veröffentlicht am 20.09.2014 in Kraft getreten am 01.01.2015 Erhöhung Grundgebühr

2. Nachtrag beschlossen am 17.12.2015 veröffentlicht am 22.12.2015 in Kraft getreten am 01.01.2016 geändert wurde § 2

3. Nachtrag beschlossen am 03.11.2022 veröffentlicht am 19.11.2022 BA in Kraft getreten am 01.01.2023 geändert wurde § 2, § 3 und § 4

4. Nachtrag beschlossen am 23.03.2023 veröffentlicht am 01.04.2023 BA in Kraft getreten am 02.04.2023 geändert wurde § 2